

44. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Feststellungsbeschluss

Gemeinde Ostbevern

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und Lage des Änderungsbereiches	3	
1.2	Lage und Geltungsbereich der Änderung	3	
1.3	Änderungsanlass und Änderungsziel	3	
1.4	Derzeitige Situation	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
2	Änderungspunkt	5	
3	Sonstige Belange	7	
3.1	Erschließung	7	
3.2	Belange von Natur und Landschaft	7	
3.3	NATURA 2000 / Artenschutz	7	
3.4	Ver- und Entsorgung	8	
3.5	Immissionsschutz	8	
3.6	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8	
3.7	Denkmalschutz und Denkmalpflege	9	
3.8	Bodenordnung / Belange der Landwirtschaft	9	
4	Umweltbericht	9	
4.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	9	
4.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	10	
4.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	13	
4.3.1	Klimaschutz / Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien	13	
4.3.2	Eingriffsregelung	14	
4.4	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	14	
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14	
4.6	Zusätzliche Angaben	14	
4.6.1	Datenerfassung	14	
4.6.2	Monitoring	15	
4.7	Zusammenfassung	15	

Anhang
Protokoll einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziel

1.1 Aufstellungsbeschluss und Lage des Änderungsbereiches

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 12.07.2011 und 12.09.2013 beschlossen, für den im Folgenden beschriebenen Bereich am westlichen Rand der Ortslage des Gemeindegebietes von Ostbevern den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Nutzungen im Umfeld des Landhotels Beverland im Bereich des ehemaligen Kaseinwerks am Bahnhof Ostbevern zu schaffen sowie eine Erweiterung um die Flächen rund um den Hof Beverland zu ermöglichen.

1.2 Lage und Geltungsbereich der Änderung

Der vorliegende Änderungsbereich umfasst die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern südlich des Bahnhofs Brock Ostbevern im Bereich des ehemaligen Kaseinwerks dargestellte Sondergebietsfläche und die daran östlich angrenzende Grünfläche. Desweiteren sind die an das Sondergebiet südlich angrenzende Fläche sowie - in einem zweiten Änderungsbereich - die südöstlich davon im Umfeld der Hofstelle Beverland gelegenen Flächen in den Änderungsbereich einbezogen.

1.3 Änderungsanlass und Änderungsziel

Nach Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 im Jahre 2006 sind die dort festgesetzten Nutzungsoptionen für die Umnutzung und Erweiterung des Kaseinwerks als Landgästehaus in weiten Teilen umgesetzt worden.

Grundlage für die Umnutzung des ehemaligen Kaseinwerks zu einem Landgästehaus mit ca. 100 Betten war das Tourismuskonzept „Beverland“, das die Entwicklung von vielfältigen touristischen Aktivitäten mit Bezug zum ländlichen Raum vorsah.

Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebs haben sich in den letzten Jahren neue Perspektiven für die weitere Zukunft des Standortes ergeben, für die nunmehr durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden sollen.

Als ergänzendes Angebot für das Landhotel Beverland ist vorgesehen, die Produktion und den Entstehungsprozess von regionalen Lebensmitteln verstärkt in den Fokus der im Landhotel Beverland angebotenen Seminare und Veranstaltungen zu stellen. Hierzu soll südlich des bisherigen Sondergebietes eine Aktionsfläche angeboten werden. Darüber hinaus soll das Angebot an Freizeitaktivitäten (Bau-

erngolf, Fußballgolf, Frisbeegolf, Eisstockschießen etc.) im Umfeld des Hofes Beverland ausgebaut werden.

Um eine planungsrechtliche Grundlage für diese Freiraumnutzungen zu schaffen, sollen daher auch südlich des Landhotels Beverland sowie im Umfeld des Hofes Beverland Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Aktionsflächen“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Darüber hinaus ist geplant, die Stellplatzflächen zu erweitern, um dem gestiegenen Stellplatzbedarf Rechnung zu tragen. Hierzu wird die Darstellung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Private Stellplatzanlage) südlich des Sondergebietes notwendig.

Aufgrund der zunehmenden Nutzungen im Bereich des Landhotels Beverland wird es zudem auch unter regionalplanerischen Gesichtspunkten erforderlich, die bisherige Zweckbestimmung des im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebietes im Hinblick auf die Zulässigkeit der baulichen Nutzungen zu konkretisieren.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll daher auch eine Präzisierung des dargestellten Sondergebietes vorgenommen werden.

1.4 Derzeitige Situation

Der Änderungsbereich wird in seinem nördlichen Teil - sofern er die Flächen des ehemaligen Kaseinwerks betrifft - bereits heute durch den Betrieb des Landhotels Beverland genutzt.

Die südlich daran angrenzenden Flächen werden - mit Ausnahme einer durch ein Wohnhaus mit Gartenflächen genutzten Parzelle - derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Auch die im Umfeld der Hofstelle Beverland gelegenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland trifft für den Änderungsbereich die Darstellung als „Agrarbereich“. Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland sieht vor, diesen unter Berücksichtigung der Entwicklung im Bereich des Kaseinwerks als Freiraum mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ darzustellen.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im nördlichen Teil des Änderungsbereichs ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Umbau und Erweiterung des denkmalgeschützten Kaseinwerks“ und im

östlichen Teil eine Grünfläche dar. Die südlich daran angrenzenden Flächen sind ebenso wie die Flächen im Umfeld des Hofes Beverland noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

- **Vorgaben der Landschaftsplanung**

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Landschaftsplans „Ostbevern“, der am 28. August 2011 in Kraft getreten ist. Festsetzungen für den Bereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bestehen nicht.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet (Emsaue D-4013-301) befindet sich mit über 5 km Entfernung weit außerhalb des Einwirkungsbereiches des Änderungsbereiches.

2 Änderungspunkt

Entsprechend den im Flächennutzungsplan eingetragenen Ziffern sind folgende Änderungspunkte vorgesehen:

2.1 Änderungspunkt 1

- *Änderung der Zweckbestimmung des dargestellten Sondergebietes von „Umbau und Erweiterung des denkmalgeschützten Kaseinwerks in ein Landgästehaus“ in „Freizeit- und Tagungszentrum denkmalgeschütztes ehemaliges Kaseinwerk“*

Wie oben beschrieben, ist es Ziel der Änderung, die konkrete Zweckbestimmung des dargestellten Sondergebietes in Abstimmung auf die im Rahmen des Bebauungsplanes konkret zulässigen Nutzungen zu präzisieren. Wesentliche Elemente dieses Zentrums sind das Landhotel Beverland mit seinen bestehenden Seminar- und Tagungseinrichtungen sowie die in diesem Zusammenhang angebotenen Freizeitaktivitäten mit besonderem Bezug zum ländlichen Raum und dem „Landerleben“.

2.2 Änderungspunkt 2

- *Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Aktionsfläche“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freizeit- und Tagungszentrum denkmalgeschütztes ehemaliges Kaseinwerk“.*

Im Übergang zwischen dem bisher dargestellten „Sondergebiet“ und der östlich angrenzenden „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Aktionsfläche“ wurde im Rahmen der Freiflächengestaltung östlich des Landhotels Beverland eine geringfügige Erweiterung der Sondergebietsfläche in östliche Richtung erforderlich, um den Erholungsbeereich des Hotels auszubauen. Um die hierfür erforderlichen Flächen planungsrechtlich zu sichern, soll daher die Ausweitung des Sondergebietes vorgenommen werden.

2.3 Änderungspunkt 3

- *Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Freizeit- und Tagungszentrum denkmalgeschütztes ehemaliges Kaseinwerk"*

Um mögliche Konflikte mit umgebenden Nutzungen zu vermeiden, wird das Sondergebiet erweitert um das im Süden gelegene Wohngebäude in das Sondergebiet mit einzubeziehen.

2.4 Änderungspunkt 4

- *Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Aktionsfläche“.*

Wie oben bereits beschrieben, soll die Produktion und der Entstehungsprozess von regionalen Lebensmitteln verstärkt in den Fokus der im Landhotel Beverland angebotenen Seminare und Veranstaltungen gerückt werden. Außer der Nutzung zum Zwecke der Produktion von Nahrungsmitteln sollen in der Fläche Aktivitäten in Verbindung mit der Produktion und Ernte von Lebensmitteln durchgeführt werden.

Um eine planungsrechtliche Grundlage für diese Freiraumnutzungen zu schaffen, werden daher auch südlich des Landhotels Beverland Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Aktionsflächen“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

2.5 Änderungspunkt 5

- *Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Aktionsfläche“.*

Die geplante Intensivierung der im Umfeld des Hofes Beverland künftig angebotenen freiraumbezogenen Freizeitaktivitäten (Bauerngolf, Frisbeegolf, Fußballgolf, Eisstockschießen etc.) macht es erforderlich, auch für diese Flächen eine Darstellung im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Aktionsfläche“ zu treffen, so dass auch diese Flächen entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die als „Wald“ dargestellte Fläche ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden, so dass hier lediglich eine Anpassung an die aktuelle Nutzung erfolgt.

2.6 Änderungspunkt 6

- *Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Private Stellplatzanlage“.*

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweitung der Stellplatzflächen entlang der Bahn für das Freizeit- und Tagungszentrum zu schaffen, erfolgt eine entsprechende Darstellung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

3 Sonstige Belange

3.1 Erschließung

Die Erschließung des Geländes bzw. der Stellplatzanlage erfolgt unverändert von dem westlich des Änderungsbereiches verlaufenden Gemeindeweg Richtung Bahnhof Brock - Ostbevern. Über eine Schleife nach Norden ist der Weg an die L 830 in Richtung Greven und Autobahn A 1 angeschlossen.

3.2 Belange von Natur und Landschaft

3.2.1 Eingriffsregelung

Mit der Realisierung der Wohnbaufläche ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und im Öko-Pool „Beverland“ ausgeglichen wird.

3.2.2 NATURA 2000 / Artenschutz

Wie bereits unter Pkt. 1.5 „Planungsrechtliche Vorgaben“ erläutert, befindet sich das nächste FFH-Gebiet mit 5 km weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der 44. FNP-Änderung.

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Darauf aufbauend ist festzustellen, bei welchen dieser Arten durch das Vorhaben Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell vorbereitet oder nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Im Rahmen des Umweltberichts (vgl. Pkt. 4.2) erfolgte eine erste Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Folgen durch die Planung.

Die Bereiche der Änderungen 1 und 2 sind bereits intensiv genutzt, so dass hier keine Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten / oder durch die geänderten Nutzungen beeinträchtigt werden.

Im westlichen Teil (Änderungspunkte 3, 4 und 6) werden größtenteils Flächen beansprucht, die zusammen mit den umgebenden Gehölzstrukturen ein Potenzial als Habitat aufweisen. Der Bereich des Änderungspunktes 5 wird ackerbaulich intensiv genutzt, so dass hier Potenzial für Offenlandarten besteht.

Im weiteren Verfahren wird das Potenzial der Fläche als Nahrungshabitat, die Funktion der umgebenden Gehölzstrukturen als Brutlebensraum oder Jagdhabitat insbesondere für planungsrelevante Arten geprüft. Da im Bereich des Änderungspunktes 5 auf derzeitiger Ackerfläche zudem Möglichkeiten zur Aufwertung bestehen, kann

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

ggf. erforderlich werdender Ersatz geschaffen werden.

Daher wird derzeit nicht davon ausgegangen, dass durch die Änderung / Planung artenschutzrechtliche Verbote vorbereitet werden. Ergänzende Kartierungen sind nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden die artenschutzrechtlichen Belange geprüft und festgestellt, dass über eine Bauzeitenregelung (Gehölzfällung und Gebäudeabriss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) sichergestellt werden kann, dass durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote vorbereitet werden.

3.2.3 Wald

Im Bereich der bisher im Bereich des Änderungspunktes 5 dargestellten Waldflächen ist in der Örtlichkeit kein Wald vorhanden, so dass mit der Änderung keine reale Waldinanspruchnahme erfolgt. Da auch in Luftbildern aus 1988-1994 (Quelle TIM online) eine entsprechende Bestockung nicht zu erkennen ist, ist anzunehmen, dass es sich um eine Ungenauigkeit in der Darstellung handelte und somit kein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich wird.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Niederschlagsentwässerung der Bauflächen im Änderungsbe-
reich erfolgt wie bisher durch Rückhaltung und gedrosselte Einleitung
in die bestehenden Vorfluter. Die Ableitung des anfallenden
Schmutzwassers im Umfeld des Landhotels erfolgt über eine beste-
hende Druckrohrleitung in die Kläranlage Ostbevern. Derzeit werden
Gespräche mit dem Abwasserbetrieb TEO AöR geführt, um das ge-
samte Gelände an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

3.4 Immissionsschutz

Fragen des Immissionsschutzes wurden bereits im Rahmen der Auf-
stellung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Kaseinwerk“
betrachtet. Im Rahmen des parallel durchzuführenden Änderungsver-
fahrens des Bebauungsplanes werden die Belange des Immissions-
schutzes erneut gutachterlich geprüft.

3.5 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Für die bisher als Bauflächen dargestellten Flächen wurden im Rah-
men der Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 47 gutachter-
liche Untersuchungen hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen
durchgeführt. Die im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens dar-
über hinaus in den Änderungsbereich einbezogenen Flächen wurden
bisher lediglich landwirtschaftlich genutzt, sodass hier nach derzeitigem
Kenntnisstand keine Belastungen zu befürchten sind.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind bzgl. des im Änderungsbereich befindlichen denkmalgeschützten ehemaligen Kaseinwerks betroffen. Die Vorgaben hierzu werden im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans bereits beachtet. Darüber hinaus befinden sich im Änderungsbereich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Ostbevern, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

3.7 Bodenordnung / Belange der Landwirtschaft

Die Flächen sind im Eigentum des Investors, so dass keine weiteren bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich werden.

4 Umweltbericht

Für die Änderung ist gem. §§ 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten folgt der Umweltbericht den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich der 44. FNP-Änderung. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes.

4.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhabensbeschreibung

Die Inhalte und Ziele des vorliegenden Bauleitplans sind insbesondere in den Punkten 1.3 und 2 erläutert. Mit der Planung werden 6 Änderungspunkte aufgenommen:

- 1 Änderung der Zweckbestimmung des Sondergebietes
- 2 Änderung von „Grünfläche – Aktionsfläche“ in „Sondergebiet“
- 3 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet“
- 4 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche – Aktionsfläche“
- 5 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Grünfläche – Aktionsfläche“
- 6 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“

4.2 Planungsvorgaben / Umweltschutzziele

Mit der Änderung sind die Ziele zum Schutz der Umwelt zu beachten. Die auf den nachfolgend aufgeführten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für die Änderungsbereiche werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der Schutzgüter auf den einzelnen Teilflächen konkretisiert.

Der Änderungsbereich befindet sich im Bereich des Landschaftsplans „Ostbevern“, der am 28. August 2011 in Kraft getreten ist. Vorgaben für den Geltungsbereich der Änderung bestehen nicht und das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich mit 5 km weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der 44. FNP-Änderung.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Landschafts- und Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima / Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbildes ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

4.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

In der nachfolgenden Tabelle werden derzeitiger Bestand sowie die Auswirkungsprognose aufgeführt.

Da mit dem Änderungspunkt 1 lediglich die bereits bestehende Nutzung konkretisiert wird und sich hieraus keine Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben, sind weitere Ausführungen hierzu nicht erforderlich.

Tabelle: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Das bestehende Planungsrecht für ein Sondergebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung und daran angrenzender Grünfläche bietet dem Menschen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. - Die Änderungsbereiche 3,4,5,6 sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. - Im südlichen Umfeld befinden sich Privatgrundstücke mit Wohnnutzung (innerhalb der „Fläche für die Landwirtschaft“). 	<ul style="list-style-type: none"> - Fragen des Immissionsschutzes wurden bereits im Rahmen der Aufstellung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 Kaseinwerk betrachtet. Im Rahmen des parallel durchzuführenden Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass die Belange des Immissionsschutzes gewahrt werden. <p>Vorbehaltlich ggf. im Bebauungsplan zu sichernder Lärmschutzmaßnahmen werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Die „Flächen für die Landwirtschaft“ in den Änderungsbereichen 3, 4 und 6 unterliegen aktuell dem Futtergrasanbau und sind nahezu allseits von Baumreihen oder flächigen Gehölzbeständen (überwiegend außerhalb des Änderungsbereiches) eingegrünt. - Der Änderungsbereich 5 umfasst neben einer Hofstelle mit Gebäude, Garten und eingrünenden Gehölzen die großflächig umgebenden Ackerflächen, die wiederum und Gehölzflächen eingrahmt werden. Am nördlichen Rand verläuft ein namenloser Graben, begradigt und im Trapezprofil ausgebaut – in den Waldbereichen teilweise mit naturnaher Strukturierung. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich 3 und 6 erfolgt durch die zulässige Versiegelung eine Beeinträchtigung der vorhandenen Biotopstrukturen von aktuell mittlerer Funktionserfüllung. - Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Maßnahmen im Öko-Pool „Beverland“ auf Flächen des Investors u.a. im Änderungsbereich Pkt. 5 - es werden keine hochwertigen Biotopstrukturen überplant <p>Unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Änderung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.</p>

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
Arten- und Biotop-schutz	<ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange ist zunächst festzustellen, dass mit der Änderung eine geringe Erweiterung einer bestehenden Freizeitanlage erfolgt und daher davon auszugehen ist, dass potenzielle Artenvorkommen bereits an diese Nutzung angepasst sind. - Die westlichen aktuell als Futtergras bewirtschafteten Flächen innerhalb der Änderungsbereiche 3, 4 und 6 könnten einen potenziellen Nahrungsraum für verschiedene Arten (Avifauna und Fledermäuse) darstellen. Ein Potenzial für Wiesenbrutvögel besteht aufgrund der einrahmenden Gehölze jedoch nicht. Im Bereich der Bahnlinie Münster - Osnabrück sind Vorkommen von Zauneidechsen bekannt. - Die Ackerfläche im Änderungsbereich 5 bietet aufgrund der Größe ggf. Potenzial für Offenlandarten – aufgrund der intensiven Nutzung ist jedoch ein Bruterfolg unwahrscheinlich. - Die umgebenden teilweise alten Gehölze und Gebäude bieten Potenzial für Greife, Eulen und Fledermäuse. Vorkommen / Brutplätze von Greifen und Eulen sind nicht bekannt. - Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht bekannt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan (Änderungsbereiche 1, 2, 3, 4, 6) und einer dort festgelegten Bauzeitenregelung bei Fällung von Gehölzen bzw. Abriss von Gebäuden kann sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. - Die westlichen und östlichen Erweiterungsbereiche (4 und 5) sollen auch künftig teilweise der agrarischen Nutzung unterliegen. Daher wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt, dass auch weiterhin ausreichend Lebensraum und Nahrungspotenzial besteht (z.B. Produktionsintegrierte Maßnahmen, Ausgleichsflächen im östlichen Teil). <p>Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung (Gehölzfällung und Abbruch der Ruine) kann sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden</p> <p>Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in 5 km Entfernung weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der 44. FNP-Änderung.</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Im Sondergebiet ist der Boden durch Versiegelung, Überbauung etc. in seiner Struktur nachhaltig verändert. - In den unbebauten Bereichen erstrecken sich Podsol-Gley / Typischer Gley aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Der überwiegend sandige Boden weist mit 20-30 Bodenwertpunkten eine geringe Ertragsfähigkeit auf. - Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden. - Beeinträchtigung des Bodens bestehen durch Schad- und Nährstoffeinträge / mechanische Beeinträchtigung aus landwirtschaftlicher Nutzung bzw. durch Versiegelung im Bereich der Verkehrsflächen und Wohnnutzungen. Im Bereich der bestehenden Wohnnutzung stehen aufgrund der langjährigen Nutzung des Geländes (Gebäude, Ablagerungen etc.) keine gewachsenen Böden mehr an. 	<ul style="list-style-type: none"> - Da die Bodenverhältnisse im Änderungsbereich 2 in der Vergangenheit bereits überformt wurden, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. - Mit der Änderung in Bereich 3 und 6 wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, einen Boden mit mittlerer Funktion zu versiegeln - Grundsätzlich ist Boden ein „nicht vermehrbare Gut“, so dass Bodeninanspruchnahme / Überbauung die natürliche Genese unterbricht und nicht wiederhergestellt werden kann. - Im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung wird der durch die Planung vorbereitete Eingriff ermittelt. Der Ausgleich ist durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen u.a. im Änderungsbereich Pkt 5 vorgesehen. <p>Da hier auf den derzeit ackerbaulich intensiv genutzten Flächen im Rahmen des Ausgleichs im Öko-Pools „Beverland“ auch bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden, verbleiben keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Im westlichen Änderungsbereich sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Das Grundwasser steht lt. Bodenuntersuchung zum seinerzeitigen Bebauungsplan zwischen 20 dm und 8 dm unter Flur. - Für den östlichen Änderungsbereich (Pkt. 5) liegen keine Untersuchungen vor, laut Bodenkarte steht das Grundwasser im Gesamtraum zwischen 4-8 dm an. - Wasserschutzgebiete etc. sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht ausgewiesen. - Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches Pkt. 5 verläuft ein Namenloses Gewässer. - Der vorhandene Teich fungiert als Löschwasserteich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eine nachteilige Veränderung der Gewässerstrukturgüte des namenlosen Gewässers im östlichen Änderungsbereich ist nicht vorgesehen. - Vorgaben zur Entwässerung der Erweiterungsfläche werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. - Der Teich wird in das Sondergebiet einbezogen aber erhalten. <p>Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate sind mit den geplanten Nutzungen aufgrund der bestehenden Rückhaltung im Sondergebiet bzw. und ortsnahe Einleitung anfallenden Niederschlagswassers nicht verbunden.</p>

Schutzgut	Bestand	Auswirkungsprognose
Klima und Luft / Klimaschutz	- Das Klima im Änderungsbereich und seinem Umfeld wird von den überwiegend klimatisch positiven Wirkungen der land- und forstwirtschaftlich genutzten freien Landschaft dominiert. Kleinflächig bestehen Vorbelastungen durch Hausbrand der umliegenden Wohngebäude und durch verkehrliche Emissionen auf der Bahnlinie und der Landesstraße.	- Mit der FNP-Änderung wird planungsrechtlich in den künftigen Sondergebieten die Nutzung und Versiegelung von der derzeitigen Fläche mit Kaltluftentstehungsfunktion vorbereitet. Von der Änderung gehen jedoch aufgrund der dominierenden klimatischen Wirkungen der freien Landschaft keine merklichen Veränderungen auf Luft und Klima aus. Mit der Änderung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Landschaft	- Das Landschaftsbild ist heterogen, geprägt von Elementen des Siedlungsraumes (Wohn- und Gewerbebaukörper, Bahnlinie und Landesstraße) und der freien Landschaft (landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen).	- Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der bestehenden Nutzung nicht zu erwarten. Zudem werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Begrünung und zum Ausgleich festgesetzt. Mit der Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	- Als Kulturgut sind die denkmalwerte Bausubstanz des ehemaligen Kaseinwerks und seine Dokumentationsfunktion einer historischen Nutzung zu nennen. - Sonstige Kenntnisse über kulturhistorisch bedeutsame Bodenfunde liegen nicht vor – sollten im Zuge der Baumaßnahmen interessante Bodenfunde festgestellt werden, ist die Denkmalschutzbehörde zu informieren.	- Durch die Änderung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Mit der Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Wirkungszusammenhänge zwischen den Schutzgütern	- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).	- Keine über die unter den vorgenannten Schutzgütern hinausgehenden Beeinträchtigungen von Wirkzusammenhängen Mit der Planung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

4.4 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung ist nicht von einer deutlichen Änderung der derzeitigen Strukturen und Nutzungen im Änderungsbereich auszugehen. Die Realisierung des Vorhabens mit seinen positiven Auswirkungen auf den Tourismus wäre mit den geplanten Größenordnungen nicht durchführbar.

4.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

4.5.1 Klimaschutz / Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien

Hinsichtlich des Klimaschutzes wurde im Rahmen der Umweltprüfung festgestellt, dass mit der Änderung keine Bereiche mit erhöhter klimatischer Vorbelastung oder besonders schützenswerter lufthygienischer Ausgleichsfunktion für vorhandene Wohnnutzung in Anspruch genommen wird.

Zudem werden keine Überschwemmungsbereiche überplant, oder

hochwirksame Frischluftbahnen unterbrochen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Einsatz von Energie bleibt dem Investor des Sondergebiets, in dessen Interesse ein sparsamer und effizienter Umgang mit Energie aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohnehin sein sollte, vorbehalten.

4.5.2 Eingriffsregelung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird sichergestellt, dass ein Teil der vorhandenen hochwertigen Gehölze erhalten bleiben.

Mit der Realisierung der Nutzungen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und ausgeglichen wird.

Parallel zur Bauleitplanung erfolgte die Entwicklung eines Öko-Pools „Beverland“ im Umfeld der Planungen. So wird der mit der Planung vorbereitete Eingriff im direkten Umfeld ausgeglichen.

4.6 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der Änderung sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden,

- da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen relevanten Umweltschutzziele beachtet werden und
- da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Immissionsschutz sichergestellt ist,
- da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über eine Bauzeitenregelung sichergestellt wird, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden und
- da der mit der Änderung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Öko-Pool „Beverland“ kompensiert wird.

4.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen das angestrebte Ziel in gleicher Weise erreicht werden kann, liegen nicht vor, da sich die Änderung des Flächennutzungsplans auf die Erweiterung einer vorhandenen konkreten Situation bezieht.

4.8 Zusätzliche Angaben

4.8.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebauli-

chen und ökologischen Zustands der Umgebung.
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

4.8.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Maßnahmen zum Monitoring umweltrelevanter Fragen sind für den vorliegenden Änderungsbereich nicht zu erkennen und beschränken sich daher auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

4.9 Zusammenfassung

Mit der 44. FNP-Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die bestehende Nutzung im Bereich des Kaseinwerkes in Ostbevern und des Hof Beverlands zu erweitern. Hierzu werden 6 Änderungen aufgenommen:

- 1 Änderung der Zweckbestimmung des Sondergebietes
- 2 Änderung von „Grünfläche – Aktionsfläche“ in „Sondergebiet“
- 3 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet“
- 4 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche – Aktionsfläche“
- 5 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Wald“ in „Grünfläche – Aktionsfläche“
- 6 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Verkehrsfläche“

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die vorbereiteten Wirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft geprüft. Erheblich nachteilig Wirkungen wurden nicht festgestellt:

- da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- da auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Immissionsschutz sichergestellt ist,
- keine hochwertigen Biotopstrukturen überplant werden bzw. der mit der Planung vorbereitete Eingriff über externe Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen des Investors im Umfeld der Planung im Öko-Pool „Beverland“ kompensiert wird und
- da im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mittels Bauzeitenregelung sichergestellt ist, dass mit der Planung

keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Bei Nicht-Durchführung der Änderung würde der Bereich voraussichtlich im derzeitigen Umfang (landwirtschaftliche Nutzung, privates Wohngrundstück) genutzt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen das angestrebte Ziel in gleicher Weise erreicht werden kann, liegen nicht vor, da sich die Änderung des Flächennutzungsplans auf ein konkretes Vorhaben im Bereich einer bestehenden Situation bezieht.

Maßnahmen zum Monitoring umweltrelevanter Fragen sind nachzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich und beschränken sich somit auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Insgesamt werden mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern

Coesfeld, im April 2014
WOLTERSPARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Ostbevern, im April 2014
Gemeinde Ostbevern
Bürgermeister Schindler

Anhang

Protokoll einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	44. FNP-Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Ostbevern
Antragstellung (Datum):	05.02.2014
<p>Mit der Änderung wird die bisherige Fläche für die Landwirtschaft in "Grünfläche", kleinflächig "Sondergebiet", "Private Verkehrsfläche" geändert. In diesem Zusammenhang können einzelne potenzielle Habitatstrukturen beansprucht werden. Für den parallel bearbeiteten Bebauungsplan ist eine Artenschutzprüfung erstellt worden, aus der hervorgeht, dass mit der Planung keine Verbotstatbestände vorbereitet werden, sofern die Fällung der Gehölze und der Abriss der Ruine außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgt (vgl. Art-für-Art-Protokoll).</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall, Feldsperling, Gartenrotschwanz		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 3912
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von potenziellen (nicht essenziellen) Habitatstrukturen von Feldsperling, Nachtigall, Gartenrotschwanz.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Da keine essenziellen Strukturen der vorgenannten Arten überplant werden, werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 und 3 vorbereitet. Unter Berücksichtigung, dass die Gehölze nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit (also nicht zwischen dem 01.03. - 30.09.) gefällt / gerodet werden, werden mit der Planung auch keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vorbereitet. Jedoch wäre es wünschenswert, im (weniger anthropogen beeinflussten) Umfeld artgerechte Ersatzhabitate (z.B. strukturreichen Hecken mit integrierter Baumreihe oder artgerechte Nistkästen) zu etablieren.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.